

Prüfungsordnung
für den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang
Industrial Design (B.A. / M.A.)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 13. Dezember 2006
(Verkündungsblatt Jg. 4, Nr. 122/2006)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

- § 21 Bildung der Prüfungsnoten
- § 22 Bildung der Modulnoten
- § 23 Bildung der Gesamtnote der Bachelor- und Master-Prüfung
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 26 Bachelor- und Master-Urkunde

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen des Bachelor- und Master-Programms
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Master-Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad und Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 ECTS-Credits
- § 6 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 7 Projektarbeit
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Struktur der Prüfungen, Anmeldung und Abmeldung
- § 12 Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate
- § 16 Präsentation mit Kolloquium
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Studierende in besonderen Situationen
- § 20 Bestehen und Nicht-Bestehen der Bachelor- und Master-Prüfung

II. Bachelor-Prüfung

- § 27 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 28 Struktur der Bachelor-Prüfung
- § 29 Bachelor-Arbeit

III. Master-Prüfung

- § 30 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 31 Struktur der Master-Prüfung
- § 32 Master-Arbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung, Aberkennung des Bachelor- und Master-Grades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang:

- Modulpläne
- Studienverlaufs- und Prüfungspläne

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen
des Bachelor- und Master-Programms**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Bachelor-Programm und dem Master-Programm Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Bachelor-Programm Industrial Design sind:

- a) ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
- b) die Feststellung der studienbezogenen gestalterisch-künstlerischen Eignung (Absatz 3)
- c) ein dreimonatiges studienbezogenes technisch-handwerkliches Vorpraktikum gemäß der „Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Industrial Design“
- d) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachzuweisen.

(3) Die Feststellung der studienbezogenen gestalterisch-künstlerischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Industrial Design findet jährlich einmal zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig bekanntzugebenen Termin statt. Die studienbezogene gestalterisch-künstlerische Eignung wird in den Kategorien Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsvermögen festgestellt. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Bewertungskriterien, werden in einer „Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen gestalterisch-künstlerischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Industrial Design“ geregelt.

(4) Gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz kann von der vorgegebenen Qualifikation des Abs. 2 Punkt a) abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder einer Eignungsfeststellung eine besondere studienbezogene gestalterisch-künstlerische Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignungsprüfung erfolgt in der Form eines schriftlichen Tests.

(5) Für die Durchführung der Eignungsfeststellung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse des Absatzes 4 stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere gestalterisch-künstlerische Eignung vorliegt und eine den

Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen entsprechenden Bescheid. Im Falle der Ablehnung ist dieser mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Programm Industrial Design ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelor-Prüfung in dem Bachelor-Programm Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen oder eine gemäß § 9 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(7) Die Qualifikation für das Studium in dem Master-Studiengang Industrial Design wird erbracht durch

- a) die Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung (Absatz 8) und
- b) einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen mit einer Gesamtnote von 2,0 und besser oder
- c) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Industrial Design an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss und einer Durchschnittsnote von 2,0 und besser, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder
- d) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Industrial Design an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, soweit durch den Prüfungsausschuss Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt wird, das der an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erreichten Gesamtnote von mindestens 2,0 entspricht.

(8) Die Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Industrial Design findet jährlich einmal zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig bekanntzugebenen Termin statt. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Bewertungskriterien, werden in einer „Ordnung zur Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Industrial Design“ geregelt.

§ 2

**Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und
Master-Prüfung**

(1) Im konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Programm Industrial Design erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung, die zu gestalterischem Arbeiten, zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse

und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Durch die transdisziplinäre Betrachtung, Entwicklung und Durchführung von Designprozessen erhalten die Studierenden neben Gestaltungskompetenz sowohl Reflexionskompetenz als auch Realisationskompetenz.

(2) Das Bachelor-Studium Industrial Design vermittelt den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse; ergänzt wird die Ausbildung durch fächerübergreifende Schlüsselfunktionen. Es befähigt die Studierenden gestalterische Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und zu realisieren sowie die disziplinübergreifenden Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die Studierenden erhalten sowohl gestalterisch-ästhetische Kompetenz als auch Umsetzungskompetenz. Die Bachelor-Absolventen sind fähig, in den verschiedenen Berufsfeldern des Industrial Design Gestaltungsprozesse kreativ und wissenschaftlich fundiert zu realisieren, in Designprozessen eine teamfähige Position sowie Führungsaufgaben auf operativer Ebene zu übernehmen.

(3) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die bestandene Bachelor-Prüfung berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Master-Studiengang, sofern die weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt sind (vgl. § 1 Absatz 6).

(4) Durch das Master-Studium Industrial Design werden die durch ein vorangegangenes Bachelor-Studium erworbenen gestalterischen und wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität durch Erweiterung der Fachkenntnisse und durch einüben bestimmter Fachmethoden vertieft und ausgebaut und zusätzlich die Befähigung zu selbstständigem gestalterischen und wissenschaftlichem und strategischem Arbeiten erworben. Die Studierenden erhalten sowohl konzeptionelle Kompetenz als auch technisch-konstruktive Kompetenz. Die Master-Absolventen sind fähig, in den verschiedenen Berufsfeldern des Industrial Design selbständig, gestalterisch, wissenschaftlich sowie strategisch-planend zu arbeiten und in diesen Tätigkeitsfeldern leitende Führungsfunktionen zu übernehmen.

(5) Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsbefähigenden Abschluss, der die beruflichen Perspektiven erweitert. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme zu analysieren sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zu ihrer Beschreibung oder Lösung selbstständig und strategisch zu erarbeiten und anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn. Weitere Voraussetzungen werden durch die Promotionsordnung geregelt.

§ 3

Bachelor-Grad und Master-Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Kunst und Design der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht der Fachbereich Kunst und Design der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 4

Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Programm Industrial Design einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen sowie eines mindestens 6-wöchigen designorientierten Praktikums beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit im Master-Programm Industrial Design einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Projektarbeiten und für die Master-Arbeit beträgt zwei Jahre bzw. 4 Semester.

(3) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits (Cr) quantitativ bewertet werden. Das European Credit Point System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen.

(4) In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für das Bachelor- und Master-Programm Industrial Design (siehe Anhang) werden die Studieninhalte so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

**§ 5
ECTS-Credits**

(1) Im Bachelor-Programm Industrial Design sind insgesamt 180 ECTS-Credits zu erwerben. Davon entfallen

- 133 ECTS-Credits auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module. Davon werden 10 ECTS-Credits durch das designorientierte Praktikum gemäß § 6 erbracht;
- 27 ECTS-Credits auf den Ergänzungsbereich, wovon 9 ECTS-Credits auf Modul „Kommunikation und Präsentation“ (Schlüsselqualifikationen), 9 ECTS-Credits auf Modul „Fachspezifische Grundtechniken“ (Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums) und 9 ECTS-Credits auf Modul „Studium Generale“.
- 12 ECTS-Credits auf das Bachelor-Projekt und 8 ECTS auf die Bachelor-Thesis gemäß § 29.

(2) Im Master-Programm Industrial Design sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben. Davon entfallen

- 54 ECTS-Credits auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module;
- 36 ECTS-Credits auf die Projektarbeit gemäß § 7;
- 18 ECTS-Credits auf das Master-Projekt und 12 ECTS auf die Master-Thesis gemäß § 32.

(3) Für jede Studentin und jeden Studierenden wird ein ECTS-Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses (vgl. § 34 Absatz 2) eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 6
Berufspraktische Tätigkeiten**

Während des Bachelor-Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (designbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens 6 Wochen zu absolvieren. Sie ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

**§ 7
Projektarbeit**

(1) Die Projektarbeit dient der Vermittlung von Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben arbeitsteiliger, eigenverantwortlichen Handelns. Die Studierenden sollen durch die Projektarbeit nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre und praxisbezogene Aufgabenstellung innerhalb einer begrenzten Zeit in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer oder einem Lehrbeauftragten gestellt und betreut. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Projektarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(4) Die Arbeit soll in der Regel einen Gestaltungsentwurf mit Modell sowie eine Dokumentation umfassen und mit einer Präsentation abschließen. Der Abgabezeitpunkt ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Wird die Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(5) Die Projektarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß Absatz 2 Satz 1 zu bewerten. Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 vorzunehmen.

(6) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

**§ 8
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelor- und Master-Programm Industrial Design beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Der Fachbereich Kunst und Design muss mindestens zwei der Mitglieder der Gruppe der Professoren stellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert die Zuordnung der ECTS-Credits zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und schlägt gegebenenfalls Umverteilungen vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Kunst und Design verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten als designbezogenes Praktikum sowie über Widersprüche gegen hierbei getroffene Entscheidungen. Er kann die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten auch einem Praktikantenamt übertragen.

(10) Zur Organisation und Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem zuständigen Prüfungsamt.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen akkreditierten Programmen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor- oder Master-Programm Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten, Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung bzw. eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Berufsqualifikation erworben hat. Die oder der Vorsitzende muss aus der Gruppe der Angehörigen einer Hochschule kommen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

Bei der organisatorischen Ausgestaltung (Organisation der Termin- und Raumplanung, Organisation der Aufsichtsführung) arbeiten die Prüferinnen und Prüfer mit Prüfungsausschuss und Prüfungsamt zusammen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor- oder Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die

Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11

Struktur der Prüfungen, Anmeldung und Abmeldung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

Innerhalb eines Moduls können entweder eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen abgenommen werden.

(2) Eine studienbegleitende Prüfung wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung oder - bei modulbezogenen Prüfungen - nach der letzten Veranstaltung des Moduls angeboten. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Form anmelden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsausschuss festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums, der spätestens ein bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(4) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Form der Modul- und Modulteilprüfungen

Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle oder
3. als Vorträge oder
4. als mündliche Referate oder
5. als Präsentation mit Kolloquium oder
6. als Kombination der Prüfungsformen 1. – 5. erbracht werden.

Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt. § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder mindestens einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 21 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Studentin oder Student mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten bis 90 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die letzte Wiederholungsprüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten und Protokolle gelten die Bestimmungen für Klausurarbeiten entsprechend mit der Besonderheit, dass die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend ist. Vorträge und mündliche Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten und werden nur von dieser oder diesem bewertet.

§ 16 Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium stellt sich die Kandidatin oder der Kandidat mit seinen Studienleistungen zur Prüfung.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer kann verlangen, dass ihm Studienleistungen vor der Prüfung zu Einsicht eingereicht werden.

(3) Mit der Präsentation zeigt und erläutert die Kandidatin oder der Kandidat die Lösung einer oder mehrerer Aufgaben, welche er in einer vereinbarten Frist bearbeitet hat. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(4) Im Anschluss an die Präsentation findet ein auf die Aufgabe bezogenes Fachgespräch zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Es soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Teilnehmer die Aufgabe seit der Aufgabenstellung gemeinsam bearbeitet und individuelle Beiträge eindeutig erkennbar und bewertbar sind.

(6) Bei der Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht zulässig.

**§ 17
Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelor- oder Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor- oder Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor- oder Master-Arbeit innerhalb der in § 29 bzw. § 32 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Für die Wiederholung ist der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens einmal angeboten wird. Liegen für ein Fristversäumnis seitens der oder des Studierenden keine vertretbaren Gründe vor, verliert die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch.

**§ 18
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er hat in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein

Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, welche die Studentin oder den Studenten belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 2 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

**§ 19
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- und Master-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 12 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 29 erfolgreich absolviert und 180 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 17 nicht mehr möglich ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 12 sowie die Master-Arbeit gemäß § 32 erfolgreich absolviert und 120 ECTS-Credits erworben worden sind.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 17 nicht mehr möglich ist.

(5) Ist die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 21

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten (Grade Points) für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezi-

malstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 17 und 17a ausgeschöpft sind.

§ 22

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnoten für Module, bei denen eine Benotung vorgesehen ist, errechnen sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Credits mit der in der jeweils dazugehörigen Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Credit Points dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung (Grade Points) folgende ECTS-Grade zugeordnet, die Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

A	„Bestanden – die besten 10 %“
B	„Bestanden – die nächsten 25 %“
C	„Bestanden – die nächsten 30 %“
D	„Bestanden – die nächsten 25 %“
E	„Bestanden – die nächsten 10 %“

FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“

F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“

§ 23

Bildung der Gesamtnote der Bachelor- und Master-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Master-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- oder Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten (vgl. § 22). Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfungen sowie für die Bachelor- oder Master-Arbeit werden zunächst gemäß § 22 die Credit Points berechnet. Die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Bachelor- oder Master-Arbeit erzielten Credit Points dividiert durch die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Bachelor- oder Master-Arbeit erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Bachelor- oder Master-Prüfung. (Unbenotete Leistungen werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote für die Bachelor- oder Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade entsprechend § 21 Absatz 3 zugeordnet.

(4) Wurde die Bachelor- oder Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 25 Absatz 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 25

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor- oder Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Programms und Quellennachweis für das Information Package,

- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen ECTS-Credits und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor- oder Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelor- oder Master-Prüfung erbracht worden ist. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor- oder Master-Arbeit gemäß § 29 bzw. § 32 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält die oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO.

**§ 26
Bachelor- und Master-Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor- oder Master-Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs für Kunst und Design unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor- oder Master-Arbeit gemäß § 29 bzw. 32 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung der Bachelor- bzw. Master-Urkunde.

II. Bachelor-Prüfung

**§ 27
Zulassung zur Bachelor-Prüfung**

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Programm oder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem der genannten Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

**§ 28
Struktur der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen (§ 12) und der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit (§ 29).

**§ 29
Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die gestalterisch-kreative und wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Programm Industrial Design abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Designprojekt selbstständig nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bachelor-Arbeit umfasst:

- a) einen Gestaltungsentwurf mit Modell, Prototypen o. Ä. (Modul „Bachelor-Projekt“)
- b) die Thesis, d.h. die wissenschaftliche schriftliche Ausarbeitung und Dokumentation des Gestaltungsentwurfs (Modul „Bachelor-Thesis“)
- c) eine Präsentation des Bachelor-Projekts mit Kolloquium

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 151 ECTS-Credits erworben hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor des Studiengangs Industrial Design gestellt und betreut, der im Bachelor-Programm Industrial Design Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Bachelor-Arbeit an einem anderen Studiengang oder Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu einer besonderen Begründung des Studierenden und der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 6 Wochen (= 8 ECTS-Credits) und 9 Wochen (= 12 ECTS-Credits) für das Bachelor-Projekt. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Entwurfsblättern, Modellen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie als elektronische pdf-Datei einzureichen. Die Bachelor-Thesis soll in der Regel ca. 30 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Projekt und Bachelor-Thesis) ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschluss-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Studiengang Industrial Design der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

III. Master-Prüfung

§ 30

Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

§ 31

Struktur der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen (§ 12), studienbegleitenden Projektarbeiten (§ 7) und der das Studium abschließenden Master-Arbeit (§ 32).

§ 32

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die gestalterische, wissenschaftliche und innovative Ausbildung im Master-Programm Industrial Design abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Designprojekt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Master-Arbeit umfasst:

- a) einen komplexen Gestaltungsentwurf mit Modell, Prototypen o. Ä. (Modul „Master-Projekt“)
- b) die Thesis, d.h. die wissenschaftliche schriftliche Ausarbeitung und Dokumentation des Gestaltungsentwurfs (Modul „Master-Thesis“)
- c) eine Präsentation mit Kolloquium

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 90 ECTS-Credits erworben hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor des Studiengangs Industrial Design gestellt und betreut. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Master-Arbeit an einem anderen Studiengang oder Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu einer besonderen Begründung des Studierenden und der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 9 Wochen (= 12 ECTS-Credits) und 13,5 Wochen (= 18 ECTS-Credits) für das Master-Projekt. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Entwurfsblättern, Modellen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Thesis ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie als elektronische pdf-Datei einzureichen. Die Master-Thesis soll in der Regel ca. 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(7) Die Master-Arbeit (Master-Projekt und Master-Thesis) ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer soll derjenige sein, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Studiengang Industrial Design der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung, Aberkennung des Bachelor- und Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls sind neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen oder nach abgeschlossenen Teilprüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

Die Prüfungsakten bestehen aus

- a) einer Prüfungskarte, die mindestens folgende Eintragungen enthält:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Bachelor- oder Master-Programm und Vertiefungsrichtung
 - Studienbeginn
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsvorleistungen
 - Anmeldedaten
 - Diploma Supplement
 - Bachelor- oder Master-Arbeit
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde
- b) Durchschriften der Zeugnisse und Bachelor- oder Master-Urkunden
- c) Prüfungsarbeiten/Prüfungsprotokolle

Die Prüfungsakten können elektronisch geführt werden.

§ 35 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierende Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2006/2007 im Bachelor-Programm Industrial Design und erstmalig im Wintersemester 2008/2009 im Master-Programm an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 36 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 für den Diplom-Studiengang „Industrial Design“ eingeschrieben sind, legen die Diplom-Prüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen vom 13.10.1998 (ABI. NRW 2, S. 1071) ab.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Diplom-Studiengang „Industrial Design“ eingeschrieben sind, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bis dahin erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen

werden gemäß § 20 anerkannt. Gegebenenfalls kann innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist die Verfügbarkeit von Veranstaltungen eingeschränkt sein.

(3) Das erfolgreiche Beenden des Studiums durch das vollständige Ablegen der Diplom-Prüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen vom 13.10.1998 ist letztmalig im Wintersemester 2010/11 möglich. Danach findet ausschließlich die neue Prüfungsordnung Anwendung.

§ 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst und Design vom 11.10.2006.

Duisburg und Essen, den 13. Dezember 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang

Anlage 1: Modulpläne (Übersicht nach Bereichen)

Anlage 2: Studienverlaufs- und Prüfungspläne

**Weitere Hinweise zur Struktur des Studiums für das Bachelor- und Master-Programm
Industrial Design finden sich im Modulhandbuch für das Bachelor- und Master-Programm
Industrial Design**

Anlage 1: Modulpläne (Übersicht nach Bereichen)

Bachelor of Arts in Industrial Design (B.A.)

Bereiche		1 WS	2 SS	3 WS	4 SS	5 WS	6 SS
Entwurf und Visualisierung	Gestalt und Wahrnehmung (P, BM) Darstellungsgrundlagen I Gestaltungsgrundlagen I	12 5 7					
	Gestaltung und Visualisierung (P, AM) Darstellungsgrundlagen II Gestaltungsgrundlagen II Entwurfsgrundlagen		12 5 4,5 2,5				
	Methode und Experiment (P, BM) Einführung methodische Entwurfsarbeit Einführung experimentelle Entwurfsarbeit			12 6 6			
	Designentwurf Schwerpunkt: Prozess (P, PM) Projekt Thema 1				10 10		
	Designentwurf Schwerpunkt: Technik (P, PM) Projekt Thema 2 Kurzzeitprojekt (Workshop)					12 10 2	
Technologien	Material und Fertigung (P, BM) Werkstoffkunde Kunststofftechnik Fertigungstechnik (Exkursionen)	11 3,5 3,5 3,5 0,5					
	Konstruktion und Technologie (P, BM) Konstruktion Computer Aided Design Rapid Prototyping Technisches Zeichnen			11 3,5 4 1 2,5			
	Vertiefung „Technologien“ (WP, VM) Kolloquium Projektarbeit (Die Vertiefung kann in den Bereichen „Technologien“ oder „Kontexte und Perspektiven“ gewählt werden. Die Wahl bestimmt die Schwerpunktsetzung und entsprechend die Ausrichtung der BA-Arbeit.)						9 (WP) 2 7
Kontexte und Perspektiven	Ergonomie (P, BM) Theoretische Ergonomie Angewandte Ergonomie: Analyse und Recherche Experimente und Entwicklung (WP) Führung und Motivation (WP) Physiologie (WP)		8 3 3 2				
	Designwissenschaften (P, BM) Design- und Kunstgeschichte (WP) Designtheorie (WP) Einführung kunst- und designwissenschaftliches Arbeiten (WP)		8 2 3 3				
	Mensch, System, Umwelt (P, AM) Medienästhetik Human-Machine Interfacedesign (V) Human-Machine Interfacedesign (Ü)				9 3 3 3		

	<p>Wirtschaft (P, BM) BWL Grundlagen Designmanagement Designrecht</p> <p>Vertiefung „Kontexte und Perspektiven“ (WP, VM) Kolloquium Projektarbeit (Die Vertiefung kann in den Bereichen „Technologien“ oder „Kontexte und Perspektiven“ gewählt werden. Die Wahl bestimmt die Schwerpunktsetzung und entsprechend die Ausrichtung der BA-Arbeit.)</p>			9 3 3 3					9 (WP) 2 7
Ergänzungsbereich	<p>Fachspezifische Grundtechniken (P, EM) Werkstätten: Holz, Metall, Kunststoff Modell-Darstellung Dokumentationstechniken</p> <p>Kommunikation und Präsentation (WP, EM) Rhetorik / Selbstdarstellung / ... > siehe auch DuE-Angebote OrgLab, KOSTBAR AG's > wechselndes Angebot nach Nachfrage</p> <p>Studium liberale (W, EM) studienfachfremdes Modul; frei wählbar aus DuE-Angebot</p>	9 1 4 4			9 3 3 3		9		
	Fachpraktikum (P, BP)					10			
Bachelor-Arbeit	<p>BA-Projekt Kolloquium</p> <p>BA-Thesis</p>							12 8	
Summe Cr	180	32	28	32	28	31	29		

Legende

P = Pflicht
WP = Wahlpflicht
W = Wahl
BM = Basismodul
AM = Aufbaumodul
VM = Vertiefungsmodul
PM = Projektmodul
EM = Ergänzungsmodul
BP = Berufspraktikum
V = Vorlesung
Ü = Übung

Es müssen 18 Module absolviert werden:

7 Basismodule (BM)
2 Aufbaumodule (AM)
1 Vertiefungsmodul (VM)
2 Projektmodule (PM)
3 Ergänzungsmodule (EM)
1 Berufspraktikum (BP)

Bachelor-Arbeit (BA-Projekt + BA-Thesis) zu einem Thema aus dem Schwerpunkt-/Vertiefungsbereich

Master of Arts in Industrial Design (M.A.)

Bereiche		1 WS	2 SS	3 WS	4 SS
Innovation	Designprojekt 1 (WP, PM)	12			
	Transdisziplinäres Projekt Thema 1	12			
	Designprojekt 2 (WP, PM)		12		
	Transdisziplinäres Projekt Thema 2		12		
	Designprojekt 3 (WP, PM)			12	
	Transdisziplinäres Projekt Thema 3			12	
Realisation	Design Engineering (P, AM)	9			
	Produkt Engineering	3			
	Produktentwicklung	3			
	Rapid und Virtual Prototyping	3			
	Strategie und Organisation (P, AM)			9	
	Project Management			3	
	Marketing			3	
	Nachhaltigkeit			3	
	Vertiefung „Realisation“ (WP, VM, 2:1)	9 (WP)	9 (WP)	9 (WP)	
	Kolloquium	2	2	2	
	Projektarbeit	7	7	7	
	(Die 3 Vertiefungen müssen im Verhältnis 2:1 aus dem Angebot der Bereiche „Realisation“ und „Reflexion“ gewählt werden. Das Verhältnis bestimmt die Schwerpunktsetzung und entsprechend die Ausrichtung der MA-Arbeit.)				
Reflexion	Designforschung (P, AM)		9		
	Historisch-systematische Designwissenschaft		3		
	Empirische Ergonomie		3		
	Nutzerzentrierte Produkt- und Systementwicklung		3		
	Vertiefung „Reflexion“ (WP, VM, 2: 1)	9 (WP)	9 (WP)	9 (WP)	
	Kolloquium	2	2	2	
	Projektarbeit	7	7	7	
	(Die 3 Vertiefungen müssen im Verhältnis 2:1 aus dem Angebot der Bereiche „Realisation“ und „Reflexion“ gewählt werden. Das Verhältnis bestimmt die Schwerpunktsetzung und entsprechend die Ausrichtung der MA-Arbeit.)				
Master-Arbeit	MA-Projekt				18
	Kolloquium				
	MA-Thesis				12
Summe Cr	120	30	30	30	30

Legende

Es müssen elf Module absolviert werden:

P = Pflicht

WP = Wahlpflicht

AM = Aufbaumodul

3 Aufbaumodule (AM)

VM = Vertiefungsmodul

3 Vertiefungsmodulare (VM)

PM = Projektmodul

3 Projektmodule (PM)

Master-Arbeit (MA-Projekt +MA-Thesis) zu einem Thema aus dem Schwerpunkt-/Vertiefungsbereich

Anlage 2: Studienverlaufs- und Prüfungspläne

Bachelor of Arts in Industrial Design (B.A.)

Sem	Module I ges. Cr	integrierte Lehrveranstaltungen	Typ	LF	SWS	Cr	Modulteil- Prüfung	
							ohne	mit
1	Fachspezifische Grundtechniken I 9	Werkstätten	P	WS	1	1	PU	
		Modell-Darstellung		WS	2	4	PÜ	
		Dokumentationstechniken: Typografie und Layout Fotografie und Video		WS	3	4	PÜ PÜ	
Gestalt und Wahrnehmung I 12	Darstellungsgrundlagen I	P	Ü	4	5		PK	
	Gestaltungsgrundlagen I		Ü	6	7		PK	
Material und Fertigung I 11	Werkstoffkunde	P	V	2	3,5		K	
	Kunststofftechnik		BS	2	3,5		MP	
	Fertigungstechnik		V	2	3,5		K	
	Exkursion				0,5			
2	Gestaltung und Visualisierung I 12	Darstellungsgrundlagen II	P	Ü	4	5		PK
		Gestaltungsgrundlagen II		Ü	4	4,5		PK
		Entwurfsgrundlagen		Ü	2	2,5		
Ergonomie I 8	Theoretische Ergonomie	P	V	2	3		K	
	Angewandte Ergonomie		S	2	3		PK/H	
	Experimente und Entwicklung/ Führung und Motivation / Physiologie		S	2	2			
Designwissenschaften I 8	Designgeschichte / Kunstgeschichte	P	V	2	3		K	
	Designtheorie		S	2	3		H	
	Einführung designwissenschaftliches / kunstwis- senshaftliches Arbeiten		Ü	2	2			
3	Methode und Experiment I 12	Einführung methodische Entwurfsarbeit	P	Ü	4	6		PK
		Einführung experimentelle Entwurfsarbeit		Ü	4	6		PK
Konstruktion und Technologie I 11	Konstruktion	P	V	2	3,5		K	
	Computer Aided Design		Ü	3	4	PÜ		
	Rapid Prototyping		Ü	1	1	PÜ		
	Technisches Zeichnen		Ü	2	2,5	PÜ		
Wirtschaft I 9	BWL Grundlagen	P	V	2	3		K	
	Designmanagement		BS	2	3		K/MP	
	Designrecht		BS	2	3		K	

4	Designentwurf: Prozess I 10	Projekt Thema 1	PM	Ü	6	10		PK
	Mensch, System, Umwelt I 9	Medienästhetik	P	S	2	3		R
		Human-Maschine-Interfacedesign I		V	2	3		PK
		Human-Maschine-Interfacedesign II		Ü	2	3		
Kommunikation und Präsentation I 9	Lehrveranstaltungen:*	P	S/Ü	2	3		R	
	Rhetorik, Selbstdarstellung, ...		Ü	2	3		PÜ	
* wechselndes Angebot		Sichtwerk, Messe, Website, Jahrbuch/Alumni, ...			2	3		
5	Designentwurf: Technik I 12	Projekt Thema 2	PM	Ü	4	10		PK
		Kurzzeitprojekt		Ü	2	2		
	Studium generale / liberale I 9	frei wählbar aus ZIS-Angebot	W		6	9		
	Fachpraktikum I 10		BP	EB		10	D	
6	Vertiefung (zu wählen 1 aus 2) I 9	Technologien	WP	KO	2	9		PK/H
		Kontexte und Perspektiven						
	BA-Arbeit I 20	BA-Projekt	P	KO	2	12		PK
		BA-Thesis				8		D
Summe					102	180	10	24

Zeichenerklärung

Sem = Semesterzahl Typ = Modultyp LF = Lehrform SWS = Semesterwochenstunden Cr = Credits ohne = ohne Note/unbenotet mit = mit Note/benotet	Modultyp P = Pflicht WP = Wahlpflicht W = Wahl PM = Projektmodul BP = Berufspraktikum	Lehrform V = Vorlesung S = Seminar Ü = Übung KO = Kolloquium BS = Blockseminar WS = Workshop EB = Einzelberatung	Prüfungsart K = Klausur H = Hausarbeit R = Referat PK = Präsentation mit Kolloquium MP = mündliche Prüfung PÜ = praktische Übung D = Dokumentation
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Master of Arts in Industrial Design (M.A.)

Sem	Module ges. Cr	Integrierte Lehrveranstaltungen	Typ	LF	SWS	Cr	Modulteil- Prüfung ohne mit
7	Designprojekt 1 12	Transdisziplinäres Projekt Thema 1	PM	U	6	12	PK
	Design Engineering I 9	Produkt Engineering	P	V	2	3	K
		Produktentwicklung		V	2	3	K
		Rapid und Virtual Prototyping		V	2	3	K
Vertiefung 1 (zu wählen 1 aus 2) 9	Reflexion	WP	KO	2	9	PK/H	
	Realisation						
8	Designprojekt 2 12	Transdisziplinäres Projekt Thema 2	PM	U	6	12	PK
	Designforschung I 9	Historisch-systematische Designforschung	P	S	2	3	H
		Empirische Ergonomie		S	2	3	MP
		Nutzerzentrierte Produkt- und Systementwicklung		Ü	2	2	PK
Vertiefung 1 (zu wählen 1 aus 2) 9	Reflexion	WP	KO	2	9	PK/H	
	Realisation						
9	Designprojekt 3 12	Transdisziplinäres Projekt Thema 3	PM	U	6	12	PK
	Strategie und Organisation I 9	Project Management	P	V	2	3	K
		Marketing		V	2	3	K
		Nachhaltigkeit		S	2	3	R
Vertiefung 1 (zu wählen 1 aus 2) 9	Reflexion	WP	KO	2	9	PK/H	
	Realisation						
10	MA-Arbeit 30	MA-Projekt	P	KO	2	18	PK
		MA-Thesis				12	D
Summe					44	120	17

Zeichenerklärung

Sem = Semesterzahl Typ = Modultyp LF = Lehrform SWS = Semesterwochenstunden Cr = Credits ohne = ohne Note/unbenotet mit = mit Note/benotet	Modultyp P = Pflicht WP = Wahlpflicht W = Wahl PM = Projektmodul BP = Berufspraktikum	Lehrform V = Vorlesung S = Seminar Ü = Übung KO = Kolloquium BS = Blockseminar WS = Workshop EB = Einzelberatung	Prüfungsart K = Klausur H = Hausarbeit R = Referat PK = Präsentation mit Kolloquium MP = mündliche Prüfung PÜ = praktische Übung D = Dokumentation
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------